

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brodswinden für den Friedhof Brodswinden

I. Allgemeine Bestimmungen

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

§ 1

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes Brodswinden erwerben.
- 2) Friedhofsträger ist ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Kirchengemeinde Brodswinden.
- 3) Die Friedhofsordnung ist für jeden Benutzer und Besucher des Friedhofes verbindlich. Sie will die ordentliche Gestaltung und Erhaltung des Friedhofes sichern.
- 4) Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Friedhofsverwaltung Brodswinden entsprechende Maßnahmen vor.

Friedhofseinteilung

§ 2

- 1) Der Friedhof Brodswinden besteht aus einem kirchlichen und zwei städtischen Teilen.
(Osten, Süden)
- 2) Eine Einteilung des Friedhofes ist planmäßig festgelegt. Jedes Grab erhält eine Nummer. Die Vermarkung erfolgt im städtischen Teil durch das Stadtbauamt, im kirchlichen Teil durch die Friedhofsverwaltung. Änderungen an der Vermarkung durch Dritte sind untersagt.

Friedhofsverwaltung

§ 3

- 1) Die Verwaltung und Aufsicht über den gesamten Friedhof und die Leichenhalle führt für die Kirchengemeinde Brodswinden der Kirchenvorstand Brodswinden. Hinsichtlich der Verwaltung des städtischen Teiles des Friedhofs wurde zwischen der Kirchengemeinde Brodswinden und der Stadt Ansbach eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Erledigung aller im Zusammenhang mit einer Beisetzung zu erledigenden Arbeiten.
- 3) Eine Beerdigung ist im Pfarramt anzumelden oder mitzuteilen; von hier erfolgt Festlegung von Tag und Stunde der Beisetzung.
- 4) Die Aufgaben des Totengräbers sind vom Kirchenvorstand derzeit an einen freien Unternehmer übertragen. Er wird von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt; er übernimmt die Verantwortung dafür, dass Sargträger bereitstehen. Die Gebühr für den Grabaushub und das Tragen des Sarges wird vom Totengräber in Rechnung gestellt.
- 5) Bei der Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
- 6) Der Erlass oder die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Benehmen mit der Stadt Ansbach.

Grabgebühren

§ 4

- 1) Für die Erhebung der Grabgebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
- 2) Die Höhe der Grabgebühren werden jeweils zeitgleich den Grabgebühren der Stadt Ansbach angepasst.

Recht zur Nutzung des Friedhofes

§ 5

- 1) Im Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die in der Kirchengemeinde Brodswinden ihren Wohnsitz hatten
 - b) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
 - c) Verstorbene, welche weder einen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Kirchengemeinde hatten, wenn sie zu ihren Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab innegehabt hatten.
- 2) Verstorbene, welche nicht unter Absatz 1 fallen, können mit besonderer Erlaubnis des Kirchenvorstandes Brodswinden im Friedhof bestattet werden.

Benutzung der Leichenhalle

§ 6

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

Sezierraum

§ 7

Im Friedhof Brodswinden steht kein eigener Sezierraum zur Verfügung. Leichenöffnungen dürfen nicht im Leichenhaus des Friedhofes Brodswinden vorgenommen werden, sondern nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses im Waldfriedhof der Stadt Ansbach oder mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer anderen öffentlichen Anstalt.

II. Die Beisetzungsstätten

Art der Beisetzungsstätten

§ 8

- 1) Der Friedhof enthält
 - a) im kirchlichen Teil:
 - Kindergräber
 - Urnengräber, sie dienen der Aufnahme von bis zu fünf Urnen
 - Reihengräber, das sind Einzelgräber, die bis 31.12.1993 nur einfachtief angelegt worden sind. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen.
 - Einzelgräber, das sind Gräber, die ab 01.01.1994 doppeltief angelegt worden sind. Sie dienen der Aufnahme von bis zu zwei Personen.
 - Familiengräber, zwei Grabstellen breit, doppeltief angelegt. Sie dienen der Aufnahme von bis zu vier Personen.
 - Familiengräber, drei Grabstellen breit, doppeltief angelegt. Sie dienen der Aufnahme von bis zu sechs Personen.
 - Familiengräber, drei Grabstellen breit, einfachtief. Sie dienen der Aufnahme von bis zu drei Personen. Diese Grabform soll nicht mehr neu vergeben werden.
 - b) im städtischen Teil:
 - Familiengräber, zwei Grabstellen breit, doppeltief angelegt. Sie dienen der Aufnahme von bis zu vier Personen.
 - Einzelgräber, eine Grabstelle breit, doppeltief angelegt. Sie dienen der Aufnahme von bis zu zwei Personen.
 - Urnengräber, sie dienen der Aufnahme von bis zu 5 Urnen.
- 2) Die Nutzungsrechte für die Gräber werden nur auf schriftlichen Antrag von der Friedhofsverwaltung abgegeben. Zwei oder drei nebeneinanderliegende Einzelgräber können als Grabanlage gestaltet werden.

- 3) Urnen können in allen Gräberarten beigesetzt werden. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen auf Gräbern ist nicht zulässig.

Ruhefrist

§ 9

- 1) Gräber, in denen Leichen oder Leichenteile beigesetzt sind, dürfen vor Ablauf von 25 Jahren nicht wieder belegt werden.

Bei Kindern bis zu 7 Jahren, sowie Fehl- und Totgeburt beträgt die Ruhefrist 20 Jahre

Bei Urnen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

- 2) Die weitere Belegung einer Doppelgrabstelle während der Ruhefrist ist möglich, wenn durch die Dauer des Grabrechtes die Ruhefrist für die neu beigesetzten Leichen oder Leichenteile gewahrt wird.
- 3) Der Lauf der Ruhefrist beginnt mit dem Tage der Beisetzung des Sarges oder der Urne. Die Friedhofsverwaltung erinnert an den Ablauf der Ruhefristen, jedoch besteht hierzu keine Verpflichtung.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefristen stehen die Grabstätten wieder zur freien Verfügung der Kirchengemeinde Brodswinden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist sind Grabmale, Einfassungen, etc. vom Grabnutzer zu entfernen und die Grabstätte ordentlich einzuebnen.
- 6) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte muß die gesetzliche Ruhefrist abgelaufen und für die neu beizusetzende Leiche eine volle Ruhefrist (durch Regelung eines Nutzungsrechtes) gewährt sein.

Grabmaße

§ 10

- 1) Die Ausmaße der Gräber betragen:

a) bei einem Einzelgrab (doppeltief)

in der Länge 2,00 m
in der Breite 0,90 m
in der Tiefe 2,10 m (1,80 m bei bisher einfachtief)

Der Grababstand beträgt im kirchlichen Teil mindestens 40 cm, im städtischen Teil mindestens 60 cm.

b) bei zwei nebeneinanderliegenden Einzelgräbern als Grabanlage

in der Länge 2,00 m
in der Breite 1,80 m
in der Tiefe 2,10 m

Der Grababstand beträgt im kirchlichen Teil mindestens 40 cm, im städtischen Teil mindestens 60 cm.

c) bei drei nebeneinanderliegenden Einzelgräbern als Grabanlage

in der Länge 2,00 m
in der Breite 2,70 m
in der Tiefe 2,10 m

Der Grababstand beträgt mindestens 40 cm

d) bei einem Einzelgrab für Kinder vom 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

in der Länge 1,60 m
in der Breite 0,80 m
in der Tiefe 1,30 m

Der Grababstand beträgt mindestens 60 cm

e) bei einem Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

in der Länge 1,20 m
in der Breite 0,60 m
in der Tiefe 1,10 m

Der Grababstand beträgt mindestens 60 cm

f) für Urnengräber

in der Länge 0,80 m
in der Breite 0,80 m
in der Tiefe 0,60 m

Der Grababstand beträgt mindestens 60 cm

2) Urnen können auch in allen Gräberarten beigesetzt werden.

Sofern die bei Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Friedhof Brodswinden vorhandenen Grabmaße mit den in Absatz 1 genannten Maßen nicht übereinstimmen, ist bei der Neugestaltung der Grabfelder und bei der Neuanlage einzelner Gräber auf die hier genannten Maße Rücksicht zu nehmen.

III. Nutzungsrechte an den Beisetzungsstätten

Eigentums- und Nutzungsrecht

§ 11

- 1) Sämtliche Gräber und Urnenbeisetzungsstätten auf dem Friedhof bleiben, auch wenn sie belegt sind, im Eigentum der Kirchengemeinde Brodswinden und der Stadt Ansbach.
- 2) An den Gräbern und Urnenbeisetzungsstätten können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte gegen Gebühren erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person eingeräumt werden.

Inhalt der Nutzungsrechte

§ 12

- 1) Das Nutzungsrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis
 - a) die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenbehältern zu bestimmen, soweit dem die Ruhefrist einer früher erfolgten Beisetzung nicht entgegensteht und im Zeitpunkt der neuen Beisetzung das Recht an dem Grab für die Dauer der neuerlichen Ruhefrist besteht,
 - b) das Grabmal im Rahmen der zulässigen Größe und Ausstattung zu setzen oder die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen,
 - c) das Grab anzupflanzen und zu pflegen.
- 2) Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Graburkunde ausgestellt. Als Graburkunde gilt auch die Rechnung über das erworbene Grab mit dem Nachweis, dass diese Rechnung bezahlt worden ist.
- 3) Das Nutzungsrecht kann nur bei der Friedhofsverwaltung erworben werden. Eine Grabstelle wird nur nach Anweisung der Friedhofsverwaltung an den Totengräber ausgehoben.

Dauer der Nutzungsrechte

§ 13

- 1) Die Nutzungsrechte an Gräbern werden auf die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- 2) Die Nutzungsrechte an Gräbern von Kindern vom 8. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden auf die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- 3) Die Nutzungsrechte an Gräbern von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- 4) Die Nutzungsrechte an Urnengräbern werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
- 5) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Fristen beginnen zu dem Zeitpunkt, der in der Graburkunde als Beginn des Nutzungsrechtes angegeben ist.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 14

- 1) Die Nutzungsrechte an Gräbern können auf Antrag der Berechtigten nach ihrem Ablauf jeweils auf die in § 13 genannte Nutzungsdauer verlängert werden.

Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

§ 15

- 1) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes Brodswinden zulässig. An die Zustimmung des Kirchenvorstandes können Auflagen geknüpft werden. Die Graburkunde ist bei der Übertragung zur Umschreibung und zur Berichtigung der Gräberkartei vorzulegen.
- 2) Das gleiche gilt für Urnengräber.

Übertragung von Nutzungsrechten in anderen Fällen

§ 16

- 1) Das Nutzungsrecht geht beim Tode des Berechtigten auf die Angehörigen bzw. auf diejenige Person über, die der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung bestimmt hat. Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten
 - Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - Verlobte.

Der Rechtsnachfolger kann die Rechte nur geltend machen, wenn das Nutzungsrecht auf seinen Namen umgeschrieben ist.

- 2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Können sich die Rechtsnachfolger nicht einigen, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, einen von ihnen als Nutzungsberechtigten einzutragen.
- 3) Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, so kann der Kirchenvorstand das Grab nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig belegen lassen.

Entziehung des Nutzungsrechtes

§ 17

- 1) Der Kirchenvorstand kann ein noch nicht abgelaufenes Nutzungsrecht entziehen, wenn begründete Fälle vorliegen.
- 2) Ist das Grab während der vor dem Zeitpunkt der Zurückziehung liegenden Nutzungsdauer schon belegt worden, so kann der Berechtigte verlangen, dass die bestatteten Personen ohne Gebührenberechnung umgebettet werden und dass ihm ein gleichwertiges Nutzungsrecht für die Restdauer des zurückgezogenen Rechtes gebührenfrei überlassen wird.
- 3) Der Kirchenvorstand kann ein Nutzungsrecht zurückziehen, wenn der Berechtigte das Grab trotz Abmahnung verwahrlosen lässt oder einen sicherheitsgefährdenden Zustand nicht beseitigt. In diesen Fällen findet eine Zurückerstattung des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Gebührenanteils nicht statt.

Erlöschen des Nutzungsrechtes

§ 18

- 1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf seiner Dauer oder bei Auflassung des Friedhofes. Im Falle der Entziehung erlischt das Nutzungsrecht mit der Rechtskraft des Entziehungsbescheides.

IV. Anlage und Pflege der Gräber und Urnenbeisetzungsstätten

Begriff und Gestaltung der Grabmäler

§ 19

- 1) Grabmal im Sinne dieser Ordnung ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabstein, Grabkreuze, Grabplatten, Grabeinfassungen u.a., nicht jedoch Pflanzen, Kränze und gärtnerische Anlagen.
- 2) Grabmale sind so auszuführen, daß sie im Ausmaß, Werkstoff, Farbe und künstlerischer Gestaltung mit der Gesamtanlage des Friedhofes, mit der näheren Umgebung und mit der Würde des Ortes in Einklang stehen.

- 3) Ausmaße der Grabmale:

bei Einzelgräbern:	Höhe:	maximal 1,40 m
	Breite:	nicht breiter als 0,70 m

bei Doppelgräbern:	Höhe:	maximal 1,40 m
	Breite:	keinesfalls breiter als 4/5 der gesamten Grabbreite

bei Kindergräbern:	Höhe:	maximal 0,90 m
	Breite:	nicht breiter als 0,50m

bei Urnengräbern:	Höhe:	maximal 0,80 m
		Zu empfehlen ist eine Grabplatte.

Soweit das verwendete Material es zulässt, ist auf sichtbare Sockel zu verzichten. Andernfalls soll die Höhe des Sockels höchstens 12 cm betragen. Sockelvorsprünge sind bis 2 cm zugelassen. Sie müssen allseitig gleich um den Grabstein laufen.

Einfassungen sind auf der Ebene bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig, bei Hanglage an der höchsten Stelle des Geländes bis 5 cm. Abstufungen sind zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Abteilungen die Höhenmaße einheitlich festsetzen, ebenso kann sie Ausnahmen bei architektonisch und künstlerisch hervorragenden Denkmälern von Fall zu Fall gestatten.

- 4) Werkstoff

- a) Nicht zugelassen sind:

- Holzeinfassungen länger als zwei Jahre, ferner die Anbringung vorläufiger Holzkreuze und Inschrifttafeln mit Ausnahme eines Holzkreuzes, dessen Muster vorliegt.
- Farbenanstrich an Steingrabmälern.

- Nicht der Weihe des Ortes entsprechende Inschriften und Ausschmückungen.

- b) Unzulässig ist es, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- c) Unzulässig sind auch Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, sonstige Holzkreuze (die nicht im Abs. 4 a beschrieben sind).

Errichtung und Änderung von Grabmälern

§ 20

Der Kirchenvorstand kann die Genehmigung der Grabmäler von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen:

- 1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, im Benehmen mit dem künstlerischen Berater des Friedhofes Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfassungen, Stellung der Grabmäler auf dem Grab usw. vorschreiben und unzulässige Ausführungen vom Friedhof fernhalten.
- 2) Die Genehmigungen sind rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der Namen des Verstorbenen und des Grabnutzers, des zu verwendeten Materials, der Art, des Umfangs und der Farbe der Beschriftung sowie Name und Anschrift der ausführenden Firma, zu beantragen.
- 3) Holzkreuze ohne Steinsockel dürfen nach der Genehmigung nur vorübergehend durch den Totengräber gesetzt werden.
- 4) Grabdenkmale, Einfassungen und Einfriedungen, welche ohne Genehmigung angebracht werden oder deren Ausführung nicht den genehmigten Zeichnungen bzw. den vorgenommenen Änderungen derselben entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt und so lange in Verwahrung genommen werden, bis die Kosten der Entfernung bezahlt sind. Dies hat spätestens innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Zu einer längeren Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.
- 5) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln bzw. Ankern von genügender Länge untereinander verbunden sein. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist vom Handwerksbetrieb dem Pfarramt Brodswinden schriftlich mitzuteilen.
- 6) Alle Grabmäler über 1,00 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen bis auf Frosttiefe, das ist 1,00 m, zu untermauern, größere Grabmäler bis auf Grabsohlentiefe. Bei Grabsteinen bis zu 1,00 m Höhe genügt eine Fundamentplatte.
- 7) Für die Entfernung des Erdaushubes ist der Grabnutzer verantwortlich. Der anfallende Erdaushub kann von der Kirchengemeinde Brodswinden gegen Entrichtung einer Gebühr entfernt werden.

- 8) Die Fundamente müssen aus geeignetem Material hergestellt werden. Ihre Herstellung aus alten schlechten Grabsteinen ist verboten. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und fachgemäß erneuert werden.

Grabschmuck

§ 21

- 1) Der Grabschmuck soll aus lebenden Blumen oder niedrigen Gehölzen bestehen, die das Grabmal nicht überragen. Das Hinauswuchern von Pflanzen über die Einfassung ist zu verhindern.
- 2) Kunststoffe, Metalle und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten an der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden bzw. sind zeitnah entsprechend zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen und Gießkannen. Pflanzentöpfe und -schalen sollen aus kompostierbarem Material wie z.B. Altpapier bestehen. Auf Ton und Kunststoffe ist hier nach Möglichkeit zu verzichten.
- 3) Die Höhe der Grabhügel hat sich im üblichen Rahmen zu halten. Im Zweifelsfalle gibt der Totengräber oder die Friedhofsverwaltung Auskunft.

Grabpflege

§ 22

- 1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und sodann ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten des Grabberechtigten von der Kirchengemeinde eingeebnet und eingesät werden.
- 2) Es ist untersagt
 - a) die Räume neben oder zwischen den Gräbern mit Sand, Kies oder Platten zu belegen und auf den Gräbern Sand aufzutragen, sowie die entstandene Grasnarbe zu entfernen oder zu vernichten.
 - b) bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anzuwenden.
 - c) unpassende Gefäße, wie Konservendosen, Einmachgläser u.ä. auf Gräber oder daneben zu stellen.
- 3) Verwelkte Blumen, vertrocknete Pflanzen und alte Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und auf die dafür bestimmten Ablagerungsplätze zu bringen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände, die nach den Absätzen 2 und 3 nicht auf und neben Gräbern zugelassen sind, zu entfernen.

- 5) **Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend dem Trennungs- und Verwertungsgebot der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, den von der Kirchengemeinde getroffenen Anordnungen und den bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.**

Beseitigung sicherheitsgefährdender Zustände

§ 23

- 1) Jeder Grabnutzer ist verpflichtet, sicherheitsgefährdende Zustände, gleich welcher Art, unverzüglich nach ihrer Feststellung oder nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu beseitigen. Insbesondere sind Grabmäler, deren Standsicherheit gefährdet ist, unverzüglich zu entfernen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 20 neu aufzustellen.
- 2) Sicherheitsgefährdende Zustände können von der Friedhofsverwaltung Brodswinden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt werden, wenn dieser innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Beseitigung nicht selbst vornimmt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt und ohne zumutbaren Verwaltungsaufwand nicht feststellbar, so kann die Kirchengemeinde sofort tätig werden. Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung zuläßt.

V. Die Ordnung auf dem Friedhof

Verhalten der Besucher

§ 24

- 1) Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jede Verursachung von Lärm, jede Störung von Trauerfeierlichkeiten und jedes Ärgernis ergebende ungebührliche Benehmen ist zu unterlassen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 - das Rauchen,
 - das Mitbringen von Hunden,
 - das Fahren von Fahrrädern,
 - das Feilhalten von Gegenständen und Anbieten von Leistungen,
 - das Verteilen von Druckschriften und das Ankleben von Plakaten,
 - das Sammeln von Geldspenden,
 - Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

- 3) Den Weisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- 4) Bei Veranstaltungen von Trauerfeiern gilt:
 - a) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
 - b) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
 - c) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
 - d) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

Reinlichkeit

§ 25

Die Wege, gärtnerischen Anlagen und die Bauwerke auf den Friedhöfen sind rein zu halten. Es ist verboten, die Grabstätten, gärtnerischen Anlagen, Wege oder Baulichkeiten zu beschädigen oder Gegenstände jeglicher Art wegzuwerfen.

Befahren der Wege

§ 26

Das Befahren der Wege auf dem Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, ist verboten (§ 29 Abs. 2 bleibt unberührt). Ausgenommen Fahrzeuge von behinderten Personen und Dienstleistern (Steinmetz, Gärtner, Totengräber, etc.) Die Fahrzeuge dürfen nicht breiter als die Wege und nicht schwerer als 1,5 Tonnen sein.

VI. Vornahme gewerblicher Arbeiten

Zugelassene gewerbliche Arbeiten

§ 27

- 1) Gewerbetreibende und Künstler bedürfen zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof einer besonderen Genehmigung, die bei Nachweis der fachlichen Befähigung und Zuverlässigkeit von der Kirchengemeinde Brodswinden erteilt wird.
- 2) Die Genehmigungspflicht für Grabmäler (§ 20) bleibt von der besonderen Genehmigung unberührt.

Arbeitszeiten

§ 28

Zugelassene gewerbliche Arbeiten dürfen werktags im Friedhof ausgeführt werden. An Sonntagen und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden, ausgenommen Arbeiten, die während der arbeitsfreien Zeit im Zusammenhang mit stattfindenden Beisetzungen vorgenommen werden müssen. Während der Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden.

Verhalten bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten

§ 29

- 1) Bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Die Arbeiten sind so auszuführen, daß jede Verunreinigung der Wege und der Umgebung von Grabstätten und jede Lagerung von Materialien nicht länger als unvermeidbar andauert.
- 2) In Abweichung von § 26 ist das Befahren der Friedhofshauptwege mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 2,0 t dann zulässig, wenn das Fahrzeug von dem Gewerbetreibenden zum An- und Abtransport der zur Arbeit benötigten Materialien benützt wird.
- 3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- 4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

VII. Schlußbestimmungen

Haftung der Kirchengemeinde

§ 30

Die Kirchengemeinde Brodswinden haftet für Schäden, die bei der Benutzung des Friedhofes und den übrigen Einrichtungen des Bestattungswesens oder bei der Inanspruchnahme von Leistungen und Diensten dieser Einrichtungen entstehen. Diese Haftung ist jedoch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften zwingend etwas anderes ergibt.

Haftungsbeschränkung

§ 31

- 1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder für das Abhandenkommen von Gegenständen auf dem Friedhof.
- 2) Ebenso haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Schäden, die evtl. an Gräbern durch Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

Haftung der Benützer und Besucher

§ 32

- 1) Für Beschädigungen aller Art, insbesondere an Gebäuden und Einrichtungen haftet gegenüber der Kirchengemeinde der Verursacher und -wenn dieser im Dienste eines Benützers steht- auch der Benutzer als Gesamtschuldner entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Dies gilt auch für Schäden, die in Ausübung eines Gewerbebetriebes auf dem Friedhof oder im Zusammenhang mit den bei der Erbringung von Leistungen oder Diensten vorgenommenen Handlungen entstehen.
- 3) Dies gilt auch für Schäden, die der Kirchengemeinde durch Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Satzung entstehen.

- 4) Die Nutzungsberechtigten der Grabstellen haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird. Ein entstandener Schaden ist vom Nutzungsberechtigten voll zu tragen.

Inkrafttreten

§ 33

Diese Ordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und einen Tag nach Ablauf einer 4-wöchentlichen Veröffentlichung in Kraft.

Die Verabschiedung der Friedhofsordnung für den Friedhof Brodswinden wird in der Tageszeitung bekannt gemacht und dabei auf eine 4-wöchige Auslage zur Einsichtnahme im Pfarramt Brodswinden hingewiesen.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle bisherigen für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Brodswinden, den 10.11.2008

Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
B r o d s w i n d e n